

Mitteilung des Senats vom 24. Oktober 2017**Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag****Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielrechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder haben in ihrer Sitzung vom 16. März 2017 den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) unterzeichnet. Der Staatsvertrag ist in bremisches Recht umzusetzen. Der Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag dient der Ratifizierung des Staatsvertrags.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielgesetzes wird das Bremische Glücksspielgesetz an den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst. Weitere Änderungen dienen der Anpassung an die von der Rechtsprechung gemachten Vorgaben, der Bekämpfung des Schwarzmarkts im Bereich der Sportwetten und der Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes. Zudem wird die gesetzliche Mindesthöhe der Zweckabgaben im Bereich der Sofortlotterien gesenkt, um ein marktgerechtes Angebot für die Spielteilnehmer als begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot bereitstellen zu können.

Die staatliche Deputation für Inneres hat sich mit den Gesetzentwürfen in der Sitzung vom 19. Oktober 2017 befasst. Das Ergebnis wird nachgereicht.

Anlagen

- Anlage 1a: Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nebst Begründung
- Anlage 1b: Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Zweiter GlüÄndStV) vom 16. März 2017
- Anlage 2: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielgesetzes nebst Begründung

Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 16. März 2017 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Tritt der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben. Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben.

(2) Mit Inkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird das Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 241 – 2191-b-1) aufgehoben.

(3) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten seine Regelungen als bremisches Landesgesetz fort. Dies gibt der Senator für Inneres und Sport bis zum 1. August 2021 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. In diesem Fall berichtet der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum Ende des Jahres 2023 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarkts abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet.

Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrags allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen. Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung.

Die im Zweiten Änderungsstaatsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarkts auf absehbare Zeit unmöglich gemacht haben. Das Erfordernis einer Konzession bleibt ebenso erhalten wie die in § 4a Absatz 4, § 4b Absatz 1 bis 4 sowie in § 4c Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) normierten materiellen Anforderungen für die Erteilung einer Konzession. Lediglich die Auswahlentscheidung nach § 4b Absatz 5 GlüStV entfällt infolge der Aufhebung der Kontingentierung. Durch die in Artikel 2 Absatz 3 des Änderungsstaatsvertrags vorgesehene vorläufige Erlaubnis für die 35 Bewerber, die die umfangreichen Mindestvoraussetzungen des im August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens erfüllt haben, wird diesen Anbietern von Sportwetten die Möglichkeit eingeräumt, mit Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags legal am Markt tätig zu werden. Zugleich kommt es nicht zu einer Diskriminierung anderer bisher nicht am Konzessionsverfahren beteiligter Sportwettanbieter, denen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Konzession zu beantragen. Zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zu flächendeckenden Untersagungen nicht erlaubter Angebote eröffnet. So soll eine rasche vorläufige Ordnung des Bereichs im Interesse eines wirksamen Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit ermöglicht werden.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Anwendung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags haben gezeigt, dass insbesondere im Internet ein Vollzug besonders schwierig ist. Die Möglichkeit, grenzüberschreitende Dienstleistungen über das Internet anbieten zu können, erlaubt es Glücksspielanbietern, ihren Unternehmenssitz in Staaten wie Gibraltar und Malta zu nehmen, die eine exportorientierte Glücksspielpolitik betreiben und sich so dem Zugriff deutscher Glücksspielaufsichtsbehörden weitgehend zu entziehen. Deshalb ist das in Deutschland geltende Verbot von Online-Casinos und Online-Poker schwer durchsetzbar. Die Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder (MPK) hat die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden auf ihrer Sitzung am 26. bis 28. Oktober 2016 daher um Prüfung gebeten, wie der Vollzug gegenüber Online-Glücksspielangeboten (insbesondere illegalen Lotterieberangeboten, Sportwettenangeboten und Online-Casinoangeboten) kurz- und langfristig nachhaltig verbessert werden kann und inwieweit perspektivisch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur weiteren Stärkung des Vollzugs in diesem Bereich beitragen kann. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob eine Öffnung des Online-Casino- und -Pokermarkts und die Einführung von Erlaubnissen zur Überführung in einen regulierten Markt geeignete Mittel zur besseren Bekämpfung des Schwarzmarkts sind. Weitere Prüfaufträge der MPK sind die Vereinfachung der Identifizierung und Authentifizierung der Spieler im Internet, der Ersatz des monatlichen Einsatzlimits im Internet in Höhe von 1 000 € durch ein Ver-

lustlimit von 1 000 € und die Nutzung der bundesweiten Sperrdatei bei weiteren Glücksspielen. Die Ergebnisse der Prüfungen bleiben abzuwarten.

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag hält am länder einheitlichen Verfahren fest. Es vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung. Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) offengelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnitts wie hier der glücksspielaufsichtlichen Aufgaben nicht berührt (siehe BVerfGE 87, 181, 196 f.). Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 25. September 2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert. Das durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE) bereits vor langem entschieden (siehe BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (siehe BVerwGE 23, 194, 197; siehe auch BVerfGE 90, 60, 104). Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotenzials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden (Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, Seite 116, 145 mit weiteren Nachweisen). Aufgrund des Prüfauftrags der MPK ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in länder einheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten der Kontinuität und Selbstständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größeren Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält den zustimmenden Gesetzesbeschluss der Bürgerschaft (Landtag) zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Die Bürgerschaft (Landtag) ratifiziert durch diesen Gesetzesbeschluss den Staatsvertrag, der sodann als bremisches Landesrecht am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, wenn die Bedingungen in Artikel 2 Absatz 1 des Zweiten Glücksspielstaatsvertrags erfüllt sind, wenn also bis zum 31. Dezember 2017 alle Ratifikationsurkunden der 16 Länder bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt werden.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt aus Gründen der Rechtsklarheit zu gegebener Zeit Pflichten zur Bekanntgabe im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, dass der Staatsvertrag entweder in Kraft getreten oder aber gegenstandslos geworden ist.

Durch Absatz 2 wird das Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 241 – 2191-b-1) aufgehoben, wenn der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft tritt. Tritt der Staatsvertrag nicht in Kraft, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 regelt den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags werden in diesem Fall fortgelten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 01. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das länder-einheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den

Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in ländereinheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größeren Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§ 4d, 9a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als Gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 9a Abs. 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In § 10a Abs. 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach § 35 Abs. 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von § 4a Abs. 3 Satz 1 wird in § 10a Abs. 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Abs. 4, § 4b Abs. 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e). Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In Art. 2 Abs. 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

Cashpoint	Admiral
ODS	Oddsline
Primebet	ElectraWorks

Digibet	Bet at home
Ladbrokes	Bet90
Deutsche Sportwetten	Personal Exchange International
Polco	Inter Media
Hobiger	Ruleo
Racebets	Albers
IBA	Star Sportwetten
Betkick	Goldbet
ISIK/Top Goal	World of sportsbetting
Tipico	Tipwin/Yoobet
Interwetten	Lottomatica
Hillside (New Media)	Betclie
Chandler	Betway
Stanleybet	World of bets
Fröhlich	

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend § 4b Abs. 3 Satz 1 GlüStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten soll die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession. Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.

5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des § 21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des § 4e GlüStV entsprechend Anwendung.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 31.03.2017	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 31.03.2017	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 16.03.2017	Michael Müller
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 16.03.2017	Dr. Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 16.03.2017	Dr. Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 16.03.2017	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 16.03.2017	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 16.03.2017	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 16.03.2017	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 16.03.2017	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 16.03.2017	Malu Dreyer
Für das Saarland: Berlin, den 31.03.2017	Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16.03.2017

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16.03.2017

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 31.03.2017

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16.03.2017

Bodo Ramelow

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielrechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Das Bremische Glücksspielgesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255 – 2191-b-2) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Wettvermittlungsstellen für Sportwetten“
2. In § 1 Absatz 4 wird die Angabe „vom 15. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 241)“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Wettvermittlungsstellen für Sportwetten

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in einer Räumlichkeit Sportwetten vermittelt.

(2) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nur für eine bestimmte Räumlichkeit erteilen. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn

1. die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 250 Meter Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle unterschreitet,
2. die Wettvermittlungsstelle in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, untergebracht wird,
3. die zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle bestimmte Räumlichkeit wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen oder den Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags oder dieses Gesetzes nicht genügt,
4. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
5. der Vermittler und der Betreiber der von der Erlaubnis erfassten Räumlichkeit keine Vorkehrungen treffen, um den Zutritt Minderjähriger zu verhindern,
6. Spieler der von der Erlaubnis erfassten Räumlichkeit Zugriff auf Computer oder Terminals haben, mit denen sie an Glücksspielen teilnehmen können; abweichend hiervon kann die zuständige Behörde auf Antrag und in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags erlauben, dass Spieler an Selbstbedienungsgeräten Sportwetten, deren Vermittlung in der betreffenden Wettvermittlungsstelle erlaubt ist, abschließen; oder
7. der Vermittler es versäumt, gegenüber der zuständigen Behörde die Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe von 12 500 Euro für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle und in Höhe weiterer 500 Euro für jeden Angestellten als Sicherheit für Forderungen auf Gewinne nachzuweisen.

(3) Es ist verboten

1. in Wettvermittlungsstellen alkoholische Getränke auszuschenken oder den Konsum von alkoholischen Getränken zuzulassen,
2. in Wettvermittlungsstellen Geldspielgeräte aufzustellen,
3. in Wettvermittlungsstellen Spielern Kredit zu gewähren,

4. in einer Wettvermittlungsstelle Geldausgabeautomaten und andere Geräte aufzustellen, bereitzuhalten oder zu dulden, mit deren Hilfe sich Spieler in einer Wettvermittlungsstelle Bargeld beschaffen können,
5. in Wettvermittlungsstellen Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzubieten, zu betreiben oder zu dulden oder
6. in einer Wettvermittlungsstelle an erkennbar Spielsüchtige Wetten zu vermitteln.

(4) Der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle hat über die Suchtrisiken der von ihm vermittelten Wetten, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Er hat Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen sowie auf eine Telefonberatung mit einer einheitlichen Telefonnummer hinzuweisen.“

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Ge- und Verbote nach diesem Gesetz und nach dem Glücksspielstaatsvertrag Testspiele und -käufe durchführen. Hierfür dürfen die handelnden Personen unter einer veränderten Identität (Legende) auftreten. Sie dürfen im Rahmen ihres Handelns nach Satz 1 unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.“

6. In § 11 Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Sofortlotterien mindestens 8 v. H.“

7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 8 bis 14 werden angefügt:

„8. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 1 in Wettvermittlungsstellen alkoholische Getränke ausschenkt oder den Konsum von alkoholischen Getränken zulässt,

9. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 2 in einer Wettvermittlungsstelle Geldspielgeräte aufstellt oder es zulässt, dass Geldspielgeräte aufgestellt werden,

10. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 3 einem Spieler Kredit gewährt oder die Kreditgewährung durch andere duldet,

11. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 4 in einer Wettvermittlungsstelle Geldausgabeautomaten und andere Geräte aufstellt, bereithält oder duldet, mit deren Hilfe sich Spieler in einer Wettvermittlungsstelle Bargeld beschaffen können,

12. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 5 Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 oder 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anbietet, betreibt oder duldet,

13. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 6 an erkennbar Spielsüchtige Wetten vermittelt oder es duldet, dass erkennbar Spielsüchtige Wetten abschließen,

14. entgegen § 5a Absatz 4 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt.“

8. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „des Landes Hessen“ durch die Wörter „des nach dem Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Landes“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

„ § 18

Übergangsregelungen

(1) § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 5a Absatz 2 finden keine Anwendung auf Annahmestellen, die während der Übergangszeit des § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags Sportwetten ausschließlich im dort genannten Umfang vermitteln.

(2) Bei Wettvermittlungsstellen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 bestanden und den nach § 5a Absatz 2 Nummer 1 festgeschriebenen Abstand zu einer oder mehreren anderen Wettvermittlungsstellen unterschreiten findet, sofern keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid statt.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bremischen Abgabengesetzes vom 23. Mai 1962 (Brem.GBl. 1962, 139), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 104) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§§ 5 und 5a“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielgesetzes wird das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) an die Vorgaben des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 16. März 2017 angepasst. Die Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes sind unabhängig davon, ob es zu einer Ratifizierung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags kommt, auch im Fall der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags in seiner bisherigen Form wirksam.

Das BremGlüG regelt das Glücksspielrecht in Bremen mit Ausnahme des Rechts der Spielhallen und Geldspielgeräte. Diese werden im Bremischen Spielhallengesetz (BremSpielhG) und der Spielverordnung (SpielV) des Bundes geregelt. Die dortigen Regelungen gehen im Bereich des Spielerschutzes derzeit teilweise über die im Bereich der Wettannahmestellen geltenden hinaus. Zur Herstellung der europarechtlich geforderten Kohärenz im Bereich des Glücksspiels werden einige spieler-schützende Normen aus dem Recht dem BremSpielhG übernommen bzw. äquivalent geltende geschaffen.

Für diese neuen Ge- und Verbote werden zudem Bußgeldtatbestände eingeführt, um die wirksame Durchsetzung zu gewährleisten und Verstöße zeitnah und nachhaltig zu ahnden.

Zur besseren Kontrolle des Spieler- und Jugendschutzes wird zudem darüber hinaus die Möglichkeit der Durchführung von behördlichen Testspielen/-käufen geschaffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des BremGlüG und des Änderungsstaatsvertrags dienen der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die von der Rechtsprechung gemachten Vorgaben, der Bekämpfung des Schwarzmarkts im Bereich der Sportwetten und der Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes.

Der Europäische Gerichtshof (Urteile vom 8. September 2010, Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 – Markus Stoß u. a.; Rs. C-46/08 – Carmen Media) und mittlerweile auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 24. November 2010, Az. 8 C 13.09, 8 C 14.09 und 8 C 15.09) haben entschieden, dass Maßnahmen der Glücksspielregulierung nur dann zulässig sind, wenn diese Maßnahmen die Ziele in kohärenter und systematischer Weise verfolgen. Mit den Regelungen betreffend die Wettvermittlungsstellen wird die geforderte Kohärenz zu den Regelungen des Bremischen Spielhallengesetzes im Bereich des Spieler- und Jugendschutzes hergestellt.

Des Weiteren wird mit der Einführung eines Losentscheids zur Auflösung der derzeitigen Konkurrenzsituationen der Wettvermittlungsstellen eine Übergangsvorschrift zur reibungslosen Umsetzung des Abstandsgebots geschaffen werden.

Der Entwurf des neuen Bremischen Glücksspielgesetzes sieht ferner eine Senkung der Zweckabgabe für sogenannte Sofortlotterien von bisher 15 % auf 8 % vor. Hintergrund ist, dass Sofortlotterien mit einer bundesweit üblicherweise vorgesehenen Gewinnausschüttung in Höhe von 60 % bei einer Mindestzweckabgabe in Höhe von

15 % nicht wirtschaftlich angeboten werden können. Die Landeslotteriegesellschaften haben den gesetzlichen Auftrag, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Angesichts dieses Kanalisierungsauftrags ist die Bremische Landeslotteriegesellschaft in die Lage zu versetzen, ein marktgerechtes Angebot bereitzustellen und sich auch an sehr erfolgreich betriebenen bundesweiten Sofortlotterien zu beteiligen. Die Mindesthöhe der Zweckabgabe soll daher isoliert für den Bereich der Sofortlotterien auf 8 % gesenkt werden.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Der Absatz 4 des § 5 bezog sich auf Wettvermittlungsstellen. Dieser wird nunmehr zugunsten des neuen § 5a gestrichen. In § 5a werden die Wettvermittlungsstellen gesondert geregelt, um die zur Herstellung der Kohärenz erforderlichen Regelungen gebündelt einzuarbeiten.

Absatz 1 definiert, was eine Wettvermittlungsstelle ist. Damit sollen Probleme in der Praxis verhindert werden, wenn mehrere Dienstleistungen in einem Betrieb angeboten werden. Es wird klargestellt, dass jede Räumlichkeit, in der Sportwetten vermittelt werden, als Wettvermittlungsstelle anzusehen ist und – entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 GlüStV – der Erlaubnis bedarf. Diese Klarstellung entspricht auch den Regelungen des BremSpielhG in dessen § 1 und § 2 Absatz 1.

Absatz 2 gibt den Inhalt des bisherigen § 5 Absatz 4 wieder. Lediglich die zusätzliche Begrenzung des § 5 Absatz 4 Nummer 2 wurde gestrichen. Zweck der alten Vorschrift war zusätzlich zum 250-m-Abstandsgebot auf Grundlage der Beschränkung der Zahl der bundesweiten Konzessionen auf 20 eine entsprechende zahlenmäßige Begrenzung der Wettannahmestellen pro Stadtbezirk zu schaffen. Sie soll künftig entfallen, weil die Beschränkung der Zahl der bundesweiten Konzessionen auf 20 mit dem Änderungsstaatsvertrag aufgehoben wird.

Die Absätze 3 und 4 sind zur Herstellung der Kohärenz mit dem Bremischen Spielhallengesetz eingefügt. Sie spiegeln in Bremen bereits bestehende Regelungen des BremSpielhG, konkretisieren die Regelungen des § 7 GlüStV und leisten einen Beitrag zum Spieler- und Jugendschutz. Eine Kohärenz zu Lotterieannahmestellen ist hingegen nicht erforderlich. Die den Wettannahmestellen innewohnende Gefahr, dass der Spieler direkt vor Ort das Ergebnis seiner Wette verfolgt und dabei, vergleichbar bei Spielhallen, direkt das Gewinn- oder Verlussterlebnis erfährt und dabei Verluste durch weitere Einsätze zu kompensieren versucht, ist bei Lotterieannahmestellen gerade nicht gegeben. Die Spielsuchtgefahr ist bei diesen generell erheblich geringer.

Die Einführung der Möglichkeit von Testspielen/Testkäufen in Wettvermittlungsstellen in § 9 Absatz 4 dient der besseren Überprüfbarkeit der Einhaltung von Spieler- und Jugendschutzbestimmungen in Wettvermittlungsstellen, Annahmestellen und für weitere Glücksspielveranstaltungen sowie der Rechtssicherheit für Behörden und Testspieler/-käufer. Andere Länder schaffen hierfür ebenfalls die Voraussetzungen.

Mit den in § 11 vorgesehenen Änderungen wurde die Mindesthöhe der Zweckabgabe für Sofortlotterien auf 8 vom Hundert gesenkt. Damit sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, auch künftig Sofortlotterien einerseits wirtschaftlich betreiben, mit diesen aber zugleich auch Zweckerträge für mildtätige Zwecke erzielen zu können. Nur so kann auch für die Zukunft gewährleistet werden, dass die Bremische Landeslotteriegesellschaft ihrem Kanalisierungsauftrag gerecht werden und geeignete Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel anbieten kann, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.

Die neu geschaffenen Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 16 Absatz 1 ermöglichen die Sanktionierung der neu eingefügten Ver- und Gebotsnormen des § 5a. Hierdurch wird den Ver- und Geboten Nachdruck verliehen, eine effektive Durchsetzung der spieler- und jugendschützenden Normen gewährleistet.

Die Änderung des § 17 behält ihre Geltung sowohl für den Fall, dass die Ratifizierung des Zweiten Glücksspielstaatsvertrags erfolgt und die Befugnisse des Landes

Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen, wie auch für den Fall des Scheiterns des Änderungsstaatsvertrags mit der dann fortbestehenden Zuständigkeit.

Die Einfügung des § 18 Absatz 2 dient der rechtssicheren Auflösung des Istzustands im Land Bremen. In wenigen Fällen kommt es derzeit zu einer Unterschreitung des 250-m-Abstands von zwei oder mehr Wettannahmestellen. Eine Auswahl kann derzeit nicht erfolgen, da Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen voraussetzen, dass ein staatlich erlaubter Veranstalter benannt wird. Aufgrund des gerichtlich gestoppten Vergabeverfahrens der Konzessionen für die Sportwettveranstalter in Hessen gibt es allerdings derzeit keine erlaubten Veranstalter. Ein geregeltes Erlaubnisverfahren war daher nicht möglich. Das rein formelle Fehlen einer Erlaubnis kann – nach ständiger Rechtsprechung – jedoch nicht als Begründung für eine verwaltungsrechtliche Untersagung der Wettvermittlungsstellen herhalten. Sollte keine Auswahl anhand von Ermessenserwägungen getroffen werden können, so ist das Losverfahren als einzige rechtssichere Möglichkeit zur Auswahlentscheidung anzuwenden. Hierfür muss jedoch eine gesetzliche Regelung getroffen werden. Diese Regelungsweise entspricht auch ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (VG) (z. B. VG Osnabrück, Urteil vom 17. Mai 2017 – 1 A 294/16; VG Oldenburg, Urteil vom 16. Mai 2017 – Aktenzeichen 7 A 14/17) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 16. Dezember 2016, 8 C 6.15 bis 8 C 8.15, 8 C 4.16, 8 C 5.16, 8 C 8.16) im Bereich des Glücksspielwesens.

Zu Artikel 2

Die Änderung ist redaktioneller Art, da die ordnungsrechtlichen Regelungen nun in § 5 und § 5a des Bremischen Glücksspielgesetzes festgelegt sind.

Zu Artikel 3

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.